

HRRS-Nummer: HRRS 2019 Nr. 128

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2019 Nr. 128, Rn. X

BGH 5 StR 455/18 - Beschluss vom 9. Januar 2019 (LG Bremen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 21. Februar 2018 wird mit der Klarstellung als unbegründet verworfen, dass die Angeklagte wegen Beihilfe zur Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt ist. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.